



Fälle aus der Praxis

Schreibgebühren rechnen nicht zu den baren Auslagen.

Nimmt der Schm. für den Vorschuss einen Scheck entgegen, so soll er den Termin nicht vor Ablauf einer Woche nach der Gutschrift auf seinem Konto bei einem Geldinstitut die ersten Amtshandlungen beginnen, weil bis dahin die Gefahr besteht, daß der zunächst gutgeschriebene Betrag wegen Nichteinganges der Gegenleistung vom bezogenen Institut wieder rückgebucht wird.

7. Schn. S. B. in H.

Anfrage: Gehören Schreibgebühren, Porto und sonstige bare Auslagen zu den sächlichen Kosten, die der Gemeinde zur Last fallen (vergl. § 48 (1) SchO NW), falls ein Einziehungsersuchen ohne Erfolg bleibt? Zum Sachverhalt: Eine Antragstellerin stellte schriftlich gegen 2 Beschuldigte „Anzeige“ – allerdings ziemlich verworren. Ich bat sie daher schriftlich, bei mir entsprechende Anträge zu Protokoll zu geben. Die Antragstellerin erschien bei mir, wies sich durch Personalausweis aus und stellte Sühneanträge gegen 2 Beschuldigte.

Entsprechend den Bestimmungen der 55 43, 44 in Verbindung mit den VV verlangte ich einen angemessenen Vorschuss, der durch die Antragstellerin per Postbarscheck entrichtet wurde.

Zum vereinbarten und per Postzustellungsurkunden geladenen Termin erschienen nur die Beschuldigten, die Antragstellerin blieb ohne Begründung und ohne vorherige Mitteilung fern. Das Verfahren ruht also gern. 4 38 Abs. 2 SchO NW.

Zwischenzeitlich musste ich feststellen, daß der meinem Konto gutgeschriebene Scheck mangels Zahlung eine Rückrechnung erfahren hatte, weitere Kosten: 5,- DM Provision und 1,90 DM Spesen. Gegen die Antragstellerin habe ich nach Maßgabe der Bestimmung des 5 22 SchO NW ein Ordnungsgeld festgesetzt, ebenso eine Kostenrechnung zugesandt. Dagegen wurde seitens der Antragstellerin kein Widerspruch eingelegt.

Meine Kostenrechnung belief sich auf DM 35,90 (5 x PU, umfangreicher Schriftverkehr – Anträge, Ladung und Mitteilung an die Parteien - sowie die vorgenannten Spesen und Provision). Nach Ablauf der vorgesehenen Fristen habe ich ein Einziehungsersuchen an die Gemeinde gerichtet (Ordnungsgeld und mein Kostenentscheid), das seit 5 Monaten erfolglos geblieben ist.

Frage: Kann ich die DM 35,90 als sächliche Kosten bei der Gemeinde geltend machen? Ich habe m.E. keine Verfahrensfehler begangen, da ein Scheck als ordentliches Zahlungsmittel im Grundsatz zu akzeptieren ist.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 1/3

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Die Bestimmungen der SchO NW – bezogen auf diesen Fall, vergl. 5 47 – gehen davon aus, daß die Beitreibung durch die Gemeinde erfolgreich sein wird! Unbeschadet des strafrechtlich relevanten Verhaltens der Antragstellerin (Scheckbetrug) kann es m.E. nicht meine Pflicht sein, im vorliegenden Fall durch bürgerlich-rechtliche (gerichtliche) Auseinandersetzung die mir entstandenen Auslagen selbst einzuklagen.

Antwort: Auslagen gehören grundsätzlich nicht zu den „sächlichen Kosten“, die der Gemeinde gern. 5 48 Abs. 1 SchO NW zur Last fallen. Bei ihnen handelt es sich z.B. um Postgebühren sowie um sonstige Aufwendungen im Interesse der Parteien, die diese immer zu ersetzen hat, also auch dann, wenn der Schm. die Verfahrensgebühr ermäßigt oder von ihr ganz absieht. Die sächlichen Kosten sind in der VV zu 4 48 genannt; aus dem Wortlaut („Zu den sächlichen Kosten gehören ...“) könnte man schließen, daß die Aufzählung dort nicht abschließend ist. Die Schreibgebühren gehören in keinem Falle zu den baren Auslagen, auch dann nicht, wenn sie nach erfolglosem Beitreibungsversuch beim Schm. nicht eingehen (vgl. Hartung, Handbuch, 3. Aufl. 5 188). Sie können deshalb auch nicht als sächliche Kosten der Gemeinde in Rechnung gestellt werden, selbst wenn dies für bare Auslagen im Interesse der Parteien im

übrigen zulässig wäre. Schreibgebühren kann der Schm. nur von den Parteien bekommen oder gar nicht. Zahlt ein Schuldner nicht freiwillig vor oder nach dem Termin bzw. bleibt das Beitreibungsverfahren (auch) insoweit erfolglos, so bekommt der Schm. für seine Schreibe nichts. –Die weitere Frage, ob die Gemeinde (bei der Jahresabrechnung) Ausfälle von nicht beitreibbaren baren Auslagen zu übernehmen hat, ist streitig. Hartung hält dies a.a.O. für zulässig mit Ausnahme der Fälle, in denen der Schm. den Ausfall selbst verschuldet hat. Diese Frage können wir in Ihrem Falle nicht abschließend beurteilen. Zwar kann man einen Scheck annehmen, aber man kann nicht sicher sein, daß er auch gedeckt ist. Die Gutschrift Ihres Geldinstitutes erfolgt nach deren Geschäftsbedingungen stets vorbehaltlich des Eingangs des Gegenwertes. Das ist heute bekannt bei jedem Kontoinhaber. Man muss also nach der Gutschrift noch ca. eine Woche warten, ob eine Rückbuchung folgt oder nicht. Erst danach besteht die Vermutung der internen Abdeckung. Wir nehmen an, daß Sie unverzüglich nach der Entgegennahme des Schecks den 1. Termin anberaunt haben und zeitlich danach die Rückbuchung stattfand. Wir glauben nicht, daß Ihnen dieses Verhalten als grobe Fahrlässigkeit zugerechnet werden kann. Wir empfehlen Ihnen, diesen Sachverhalt der Gemeinde darzulegen und bei der

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/3

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Jahresabrechnung die Übernahme des Ausfalls an erfolglos beigetriebenen baren Auslagen (Porto, Telefon usw.), soweit sie Ihnen tatsächlich entstanden sind, also ohne Schreibgebühren, nachzusuchen, wobei Sie sich auf Hartung a.a.O. beziehen können.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 3/3

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.